

**Kleine Anfrage****Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 23.02.2023****Verschärfung des Waffenrechts – Teil II –****Ausweitung der waffenrechtlich relevanten Informationserhebung,
medizinisch-psychologisches Zeugnis und differenzierende Erfassung von Straftaten
mit „legalen“ und „illegalen“ Waffen****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Im Zusammenhang der „Hanauer Ereignisse“ von 2020 und der „Razzien“ und Ermittlungsverfahren gegen sog. Reichsbürger beabsichtigt die Bundesinnenministerin eine weitere allgemeine Verschärfung des Waffenrechts. Inzwischen liegt auch ein Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 9. Januar 2023 vor. Vorgesehen sind besonders eine erhebliche Ausweitung der waffenrechtlich relevanten Informationserhebung sowie die Pflicht zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Zeugnisses bei Erstantragstellung auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis.

In der Rhein-Main-Zeitung vom 17. Januar 2023 hat sich das Hessische Innenministerium zu der in diesem Zusammenhang häufig, auch bereits im Landtag gestellten Frage geäußert, wie viele Straftaten in Hessen mit legal erworbenen, geführten und besessenen Waffen begangen würden und wie viele mit illegal genutzten Waffen. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), so das Innenministerium, erfasse nur, ob bei „Begehung einer Straftat eine Schusswaffe verwendet“ werde. Nicht differenziert und erfasst werde, ob es sich jeweils um erlaubnisfreie oder erlaubnispflichtige Waffen handele, und ob die jeweils verwendete Waffe „im legalen oder illegalen Besitz eines Tatverdächtigen“ wäre. Eine solche Differenzierung sei für die „Ableitung polizeilicher Maßnahmen“ aber auch nicht hilfreich, denn schließlich sei es immer gesetzeswidrig, wenn bei Straftaten Schusswaffen eingesetzt würden.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Ziel der Landesregierung sowie der Sicherheits- und Waffenbehörden in Hessen ist es, dass kein ihnen bekannter Extremist über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügt und Umgang mit Legalwaffen hat.

In Hessen gibt es daher seit Jahren im Rahmen der gesetzlichen Maßgaben eine enge Zusammenarbeit zwischen den Waffen- und Sicherheitsbehörden. Sie dient der Zusammenführung, Auswertung und waffenrechtlichen Bewertung der bei Sicherheits- und Waffenbehörden vorliegenden Erkenntnisse. Unter Koordinierung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) stellen die hessischen Sicherheitsbehörden (Landesamt für Verfassungsschutz Hessen und Hessisches Landeskriminalamt) den hessischen Waffenbehörden alle übermittlungsfähigen Informationen, die insbesondere für die waffenrechtliche Beurteilung der Zuverlässigkeit einer Person relevant sind, zur Verfügung.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen beurteilt als Fachbehörde nach Maßgabe der spezialgesetzlichen Vorschriften, ob bei einer Person tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen vorliegen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Es übermittelt eine Gesamtschau der dort vorliegenden extremistischen Erkenntnisse zu einer Person im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme an die Waffenbehörden.

Die Waffenbehörden entscheiden ihrerseits jeweils als Fachbehörde nach Maßgabe des geltenden Waffengesetzes, ob aufgrund der übermittelten Erkenntnisse eine waffenrechtliche Erlaubnis zu versagen oder zu entziehen ist und leiten die entsprechenden Schritte ein. Hierbei wird ein strenger Maßstab angelegt.

Unter Umständen ist es im Einzelfall nicht möglich, dass alle den Sicherheitsbehörden vorliegenden Erkenntnisse in Gänze gerichtsverwertbar an die Waffenbehörden übermittelt werden können, so insbesondere bei gesetzlich vorgegebenen Übermittlungsverboten bzw. eingestuftem

Erkenntnissen. In diesen Fällen erfolgt ein entsprechender Hinweis an die Waffenbehörden. Sofern sich neue Erkenntnisse ergeben, erfolgt ein entsprechender Nachbericht durch das LfV Hessen. Zudem wird regelmäßig geprüft, ob neue Erkenntnisse generiert werden können.

Seit August 2019 hat das HMdIS gemeinsam mit dem LfV Hessen, dem Hessischen Landeskriminalamt sowie den Waffenbehörden ein neues fachbereichsübergreifendes elektronisches Berichtsverfahren eingerichtet, das einer weiteren Intensivierung des fachlichen Austauschs dient. Hierbei findet unter Federführung des zuständigen Fachreferats im HMdIS eine Zusammenführung der bei den Sicherheits- und Waffenbehörden vorliegenden Erkenntnissen zu Extremisten aller Phänomenbereiche und politisch motivierten „Straftätern“ mit waffenrechtlicher Erlaubnis statt. In diesem Verfahren übermitteln zunächst die Sicherheitsbehörden ihre jeweiligen Erkenntnisse über das Personenpotential dem HMdIS, das diese Mitteilungen nach Abgleich mit den bisherigen eigenen Erkenntnissen an die Waffenbehörden versendet. Die Waffenbehörden ergänzen zur jeweiligen Person ihre Erkenntnisse, wie etwa die Anzahl und Art der Erlaubnisse, die Anzahl und Art der Waffen, bereits veranlasste waffenbehördliche Maßnahmen, Angaben über den Verfahrensstand oder das Fehlen vorhaltbarer Erkenntnisse. Die Berichtsrückläufe werden im HMdIS qualitätsgesichert und aufbereitet. Ziel ist es, dadurch so vielen Extremisten wie möglich die waffenrechtlichen Erlaubnisse möglichst schnell zu entziehen bzw. zu versagen.

Eine Aktualisierung des Informationsstands findet halbjährlich statt. In diesem Zuge wird jeweils stets das gesamte Personenpotential durch alle Verfahrensbeteiligten überprüft.

Mit Wirkung zum 20. Februar 2020 wurde das Waffengesetz (WaffG) durch das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz verschärft, um den Legalwaffenbesitz von Extremisten zu erschweren, insbesondere durch die auch von Hessen seit einigen Jahren geforderte Einführung einer Regelanfrage nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 WaffG sowie einer Regelunzuverlässigkeit bei bloßer Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3b WaffG in den letzten fünf Jahren. Durch die Regelanfrage nach § 5 Satz 1 Abs. 5 Nr. 4 WaffG muss nun die zuständige Waffenbehörde bei der für den Wohnsitz der betreffenden Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde anfragen, ob Tatsachen bekannt sind, die nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen. Zudem ist die zuständige Verfassungsschutzbehörde verpflichtet, sofern sie im Nachhinein für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG bedeutsame Erkenntnisse erlangt, dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (sog. Nachberichtspflicht, § 5 Abs. 5 Satz 3 WaffG). Die Regelanfragen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung haben gemäß § 4 Abs. 3 WaffG in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren zu erfolgen.

Die genannten waffengesetzlichen Änderungen tragen dazu bei, dass Extremisten – unabhängig von ihrer phänomenologischen Zuordnung – waffenrechtliche Erlaubnisse noch effektiver versagt bzw. entzogen werden können. Trotz der bereits erreichten Verbesserungen der Gesetzeslage hat Hessen immer wieder gefordert, dass bereits die Speicherung einer Person beim Verfassungsschutz die widerlegbare Vermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit begründet. Hierdurch würden die Waffenbehörden in die Lage versetzt, eine Versagung bzw. Entziehung auch in den Fällen vorzunehmen, in denen dies derzeit aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Arbeiten an dem vorgenannten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen (BR-Drs. 303/21), der mit dem Ende der vergangenen Legislaturperiode der Diskontinuität anheimgefallen war, wiederaufgenommen. Hessen hatte die darin vorgesehenen Maßnahmen (wie Einbeziehung von Bundespolizeipräsidium und Zollkriminalamt als Regelabfragebehörden, Ausbau der Abfrage bei der örtlichen Polizeidienststelle zur echten Regelabfrage, ergänzende Abfrage der Polizeidienststellen der Wohnorte der letzten fünf Jahre, Nachberichtspflicht von örtlicher Polizeidienststelle, Bundespolizeipräsidium und Zollkriminalamt) im Grundsatz ausdrücklich befürwortet. Daher setzt sich die Hessische Landesregierung weiter mit Nachdruck dafür ein, dass über die genannten waffengesetzlichen Änderungen hinaus auch die beabsichtigten weiteren, notwendigen Verbesserungen der waffenbehördlichen Erkenntnisgewinnung im Rahmen der waffenrechtlichen Personenüberprüfungen umgesetzt werden, damit Extremisten nachhaltig und schnell entwaffnet werden können.

Den von den Fragestellern erwähnten Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 9. Januar 2023 hat das für Waffenrecht zuständige Bundesressort bisher den Ländern nicht im Rahmen einer Beteiligung zur Stellungnahme vorgelegt, da die inhaltliche Abstimmung hierüber innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen ist. Die Hessische Landesregierung hält es daher weder für angezeigt noch sachgerecht, die bekannt gewordenen Absichten des Bundesinnenministeriums zur Verschärfung des Waffenrechts im Detail zu bewerten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung den Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vom 9. Januar 2023 und besonders die dort vorgesehene erhebliche Ausweitung der zu beteiligenden Behörden (z.B. Bundespolizei, Landespolizei/Landeskriminalamt, Zollkriminalamt, Gesundheitsamt) und die damit verbundene erhebliche Konzentration respektive Bündelung von sicherheitsbezogenen und medizinischen Informationen bei den Waffenbehörden?
- Frage 2. Wie beurteilt die Landesregierung die im Referentenentwurf des BMI vorgesehene Pflicht, dass Personen bei Erstantragsstellung für eine Waffenerlaubnis zukünftig grundsätzlich ein medizinisch-psychologisches Zeugnis vorlegen müssen/sollen?
- Frage 3. Rechtfertigt in diesem Zusammenhang eine grundsätzlich notwendige Prävention die intensive medizinisch-psychologische Ausforschung des Antragstellers, auch wenn keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine psychische Ungeeignetheit für den Umgang mit Waffen vorliegen? Hält die Landesregierung dies für erforderlich und verhältnismäßig?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass in der PKS eine differenzierte Erfassung von Straftaten mit „legalen“ und Straftaten mit „illegalen Waffen“ erfolgen sollte, weil die daraus ableitbaren kriminalstatistischen Prognosewerte wichtige Indikatoren für eine Beurteilung der Notwendigkeit einer allgemeinen Verschärfung des Waffenrechts sein können? Antwort bitte mit Begründung.
- Frage 5. Wenn ja: Ist Sie der Ansicht, dass ein niedriger Anteilswert von Straftaten mit „legalen“ Waffen die Notwendigkeit einer weiteren allgemeinen Verschärfung des Waffenrechts entfallen ließe, da der illegalen Beschaffung von Waffen und damit der Begehung von Straftaten mit „illegalen“ Waffen nicht mit einer Verschärfung waffenrechtlicher Verwaltungsverfahren begegnet werden kann?
- Frage 6. Ist die Landesregierung bereit, eine solche differenzierende Erfassung zu veranlassen?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) gibt es bei der Erfassung keine Unterscheidung zwischen „legalen“ und „illegalen“ Schusswaffen. Die PKS erfasst lediglich, ob bei der Begehung einer Straftat mit einer Schusswaffe „gedroht“ bzw. „geschossen“ wurde. Die Erfassung von Straftaten in der PKS richtet sich nach bundeseinheitlich gültigen Kriterien. Die Erfassung von legalen und illegalen Schusswaffen bei der Begehung von Straftaten wird seit längerem in Fachgremien erörtert. Ein abschließendes Ergebnis liegt bislang nicht vor. Dieses ist abzuwarten, bevor eine sachgerechte Entscheidung hinsichtlich einer differenzierenden Erfassung getroffen werden kann.

Wiesbaden, 27. März 2023

Peter Beuth